

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Teilegutachten Nr. 652F0338-00

Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG

Elsper Str. 36 57368 Lennestadt



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

Teilegutachten

Gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

(Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder den Prüfingenieur der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bei Fahrzeugprüfungen gemäß §19 Abs. 3 StVZO

bzw. für den amtlich anerkannten Sachverständigen bei Fahrzeugprüfungen gemäß § 21 StVZO)

über die Begutachtung von Fahrwerksänderungen

0. Allgemeines

Nach erfolgter Umrüstung erlischt die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug nicht, wenn das Fahrzeug unverzüglich zur Abnahme nach § 19 Abs. 3 StVZO einem amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfingenieur vorgestellt wird und dieser den bestimmungsgemäßen Ein- oder Anbau der beschriebenen Umrüstung auf diesem Teilegutachten schriftlich bestätigt hat. Diese Bestätigung kann auch auf einem Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148 erfolgen.

Dieses Teilegutachten oder die o.g. Bestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Mit der Beigabe dieses Teilegutachtens zu dem vorgenannten Prüfgegenstand bescheinigt der Antragsteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

1. Name und Anschrift des Antragstellers

H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG Elsper Str. 36 57368 Lennestadt

2. Name und Anschrift des Prüflaboratoriums

Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V. Institut für Verkehrssicherheit Typprüfstelle Fahrzeuge / Fahrzeugteile Am Grauen Stein, 51105 Köln (Poll)



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

3. Prüfgegenstand

3.1 Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

Art : Tieferlegung des Aufbaus durch Verwendung

anderer Schraubenfedern

Typ : 29 589

Technische Beschreibung

 Achse 1
 Achse 2

 Draht-Ø in mm
 : 12,5
 13

Anzahl der Windungen : 6,8 7,75

Hersteller : s. Antragsteller s. Antragsteller

3.2 Kennzeichnung (Art / Ort)

Achse 1 Achse 2

Aufdruck auf den Windungen : 29 589 VA 29 589 HA Kunststoffbeschichtung : blaulila blaulila

3.3 Eingangsdatum des Prüfgegen-

standes / Prüffahrzeuges : 10./14. KW 1995

3.4 Datum der Prüfung : 10./11./14. KW 1995

3.5 Ort der Prüfung : Köln

4. Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise

4.1. Verwendungsbereich

Fahrzeugher-	Fahrzeugtyp	Handels-	Ausführungen	ABE-Nr.
steller		bezeichnung		
DAEWOO (ROK)	KLETN	DAEWOO NEXIA	Fließ-/Stufenheck	H 018
			(bis 66 kW)	
DAEWOO (ROK)	KLEJ	ESPERO	bis 77 kW	H 019



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

4.2 Auflagen

1. Die Scheinwerfereinstellung ist zu überprüfen.

- 2. Die Federn müssen beim völligen Ausfedern des Fahrzeugs in axialer Richtung spielfrei sein.
- 3. Nach erfolgter Umrüstung sind die Fahrzeuge zu vermessen.
- 4. Die Tieferlegung beträgt an Achse 1 ca. 30 mm, an Achse 2 ca. 10 mm.
- 5. Beim Fahrzeugtyp KLEJ (Espero) ist die zulässige Hinterachslast auf 800 kg zu reduzieren. Eine Reduzierung der Sitzplatzzahl ist nicht erforderlich.

4.3 Hinweise

1. Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen sowie weiterer Rad-/Reifenkombinationen in Verbindung mit der beschriebenen Fahrwerksänderung, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Es liegen gesonderte Prüfberichte / Teilegutachten für die Rad-/Reifenkombinationen vor (bzw. Auflistung im "Räderkatalog") und die dort aufgeführten Auflagen sind eingehalten, z.B. Auflagen hinsichtlich ausreichender Freigängigkeit und ausreichender Radabdeckungen ausgenommen die Forderung nach serienmäßigem Fahrwerk.

- 2. Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- 3. Die verminderte Bodenfreiheit ist zu beachten.

5. Prüfungen und Prüfergebnisse

5.1. Prüfgrundlage

Prüfgrundlage ist das VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" (Stand 02/90).



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

5.2. Prüfungen und deren Ergebnisse

Das Versuchsfahrzeug wurde u.a. einer eingehenden Fahrerprobung in teil- und vollbeladenem Zustand unterzogen, bei der die Freigängigkeit der Räder, das Fahrverhalten, das Bremsverhalten, das Lenkverhalten, das Verhalten bei hohen Geschwindigkeiten geprüft wurde.

Ergebnis: Unter verkehrsüblichen Betriebsbedingungen wurden keine negativen Auswirkungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs festgestellt.

Aufgrund der angewendeten Verfahren ist sichergestellt, daß die Meßgenauigkeit der quantitativen Prüfergebnisse sowohl den Anforderungen der unter Punkt 5.1. gelisteten Prüfgrundlagen als auch dem Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr BMV/StV13/362300-02 vom 19.04.1984 entspricht.

5.3. Gültigkeit der Prüfergebnisse

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die unter Punkt 3. beschriebenen Prüfgegenstände unter Berücksichtigung des unter Punkt 4. angegebenen Verwendungsbereiches.

6. Besondere Hinweise für den amtlichen anerkannten Sachverständigen/Prüfer oder Prüfingenieur zur Durchführung der Begutachtung

siehe 4.

7. Angaben zum Fahrzeugbrief/Fahrzeugschein

Ziff. 13

(Höhe) : (neu festlegen)

Ziff. 16

(Zul. Achslast kg hinten) : 800 (nur beim Fahrzeugtyp KLEJ)

Ziff, 33

(Bemerkungen) : M.H&R-FAHRWERKSFEDERN

(KENNZ.V/H: 29589VA / 29589HA)*



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

8. Anlagen

B Bestätigung des ordnungsgemäßen Ein- bzw. Anbaus

V Vordruck gemäß Verkehrsblatt 1994, Heft 3, Seite 148



Prüfgegenstand : Fahrwerksänderung

Typ : 29 589

Antragsteller : H&R Spezialfedern GmbH & Co. KG, 57368 Lennestadt

9. Schlußbestätigung

Die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge entsprechen nach der Umrüstung - bei Beachtung der genannten Auflagen/Hinweise - insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Dieses Teilegutachten umfaßt die Seiten 0 sowie 1 bis 0 - einschließlich aller unter Punkt 8 aufgelisteten Anlagen - und darf ohne schriftliche Genehmigung des Prüflaboratoriums nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

Es verliert seine Gültigkeit, wenn sich auf die Umrüstung bezogene Vorschriften ändern oder wenn die Fahrzeuge Änderungen aufweisen, die die beschriebene Umrüstung beeinflussen.

Kopien haben nur Gültigkeit, wenn sie mit originalem Firmenstempel und Originalunterschrift des Antragstellers gekennzeichnet sind.

13.04.95 fä/pc

TECHNISCHER ÜBERWACHUNGS-VEREIN RHEINLAND E.V.

PRÜFLABORATORIUM

anerkannt von der Anerkennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland unter KBA-Register-Nummer KBA-10/1

Dipl.-Ing. Fälker (amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr)